

C. Ministerium der Justiz

**Neufassung der Richtlinien der Landesregierung
über das Vorschrifteninformationssystem
des Landes Sachsen-Anhalt (VIS.LSA)**

Bek. des MJ vom 13. 9. 1999 - 1030-204.40.76

Auf Grund der Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Abbau der Regelungsdichte vom 18. 5. 1999

(n. v.) wird nachstehend (**Anlage**) der Wortlaut der Richtlinien der Landesregierung über das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt in der ab 19. 5. 1999 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 14. 11. 1992 in Kraft getretenen Richtlinien der Landesregierung über das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluß der Landesregierung vom 19. 10. 1992, MBI. LSA S. 1693),
2. den am 1. 1. 1997 in Kraft getretenen Abschnitt II Nr. 4 des Beschlusses der Landesregierung über die Übertragung der Rechtsförmlichkeitsprüfung auf das Ministerium der Justiz vom 10. 12. 1996 (MBI. LSA S. 2408),
3. die am 19. 5. 1999 in Kraft getretenen Nrn. 1 und 3 des eingangs genannten Beschlusses.

Anlage

Richtlinien der Landesregierung über das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (VIS.LSA)

1. Inhalt

1.1. Das Vorschrifteninformationssystem des Landes Sachsen-Anhalt (VIS.LSA) ist der systematisch gegliederte Bestandsnachweis aller geltenden Vorschriften des Landes.

Sein sachgebietsorientierter Aufbau entspricht den bisherigen Fundstellennachweisen des Landesrechts Sachsen-Anhalt und der im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlichten Verwaltungsvorschriften (vgl. Nr. 7.6. der Richtlinien über das Verkündungs- und Veröffentlichungswesen, Beschluß der Landesregierung vom 4. 2. 1992, MBI. LSA S. 105), die durch das VIS.LSA abgelöst werden. Die geltende Sachgebietsgliederung, die soweit wie möglich der des Fundstellennachweises des Bundesrechts (Beilage Nr. 11 a zum BGBl. I vom 14. 3. 1992) und des Fundstellennachweises zum Recht der ehemaligen DDR am 2. 10. 1990 (Hrsgb.: BMJ, BAnz. Verlag) entspricht, ist als Anlage 1 (vom nochmaligen Abdruck wurde abgesehen) beigelegt.

1.2. VIS.LSA enthält die am jeweiligen Stichtag (vgl. Nr. 2.1.) geltenden

1.2.1. Gesetze des Landes Sachsen-Anhalt,

1.2.2. Verordnungen der Landesregierung Sachsen-Anhalt,

1.2.3. Verordnungen der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt,

1.2.4. Rechtsvorschriften

1.2.4.1. der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Recht der Herstellung der Einheit Deutschlands als Landesrecht fortgelten,

1.2.4.2. der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Recht der Herstellung der Einheit Deutschlands vorübergehend als Landesrecht gelten,

soweit sie durch das Recht des Landes Sachsen-Anhalt als fortgeltend bezeichnet oder geändert worden sind.

1.2.5. Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt.

Ausgenommen sind die Verwaltungsvorschriften der Steuerverwaltung sowie Verwaltungsvorschriften, die in ein VS-Grad eingestuft sind (Verschlußsachen). Für die Verwaltungsvorschriften des Landtages – Landtagsverwaltung – und des Landesrechnungshofes gelten die nachfolgenden Vorschriften nur insoweit, als beide sie für entsprechend anwendbar erklären.

1.3. Vorschriften, die sich nur in der Änderung oder Aufhebung einer oder mehrerer anderer Vorschriften erschöpfen, werden nicht gesondert, sondern nur bei den geänderten oder aufgehobenen Vorschriften erfaßt.

1.4. In einem Anhang 1 werden die am jeweiligen Stichtag vollständig außer Kraft getretenen Vorschriften nachgewiesen.

1.5. In einem Anhang 2 werden die jeweiligen Verweisungen innerhalb des Landesrechts (vgl. Nrn. 1.2.1. bis 1.2.3.) nachgewiesen.

1.6. Systematisierung

Unter Voranstellung der Gliederungsnummern der Sachgebiete (vgl. Nr. 1.1. und die Anlage 1) werden die Vorschriften wie folgt erfaßt:

1.6.1. Rechtsvorschriften im Sinne der Nrn. 1.2.1. bis 1.2.3. durch Anfügen eines Punktes und einer Zahl in der chronologischen Reihenfolge ihrer Verkündung.

1.6.2. Rechtsvorschriften im Sinne der Nr. 1.2.4.1. durch Anfügen eines Punktes, eines Buchstaben „O“, eines weiteren Punktes und einer Zahl in der chronologischen Reihenfolge der Verkündung.

1.6.3. Rechtsvorschriften im Sinne der Nr. 1.2.4.2. durch Anfügen eines Punktes, eines Buchstaben „L“, eines weiteren Punktes und einer Zahl, die derjenigen im Fundstellennachweis des Bundesrechts entspricht,

1.6.4. Verwaltungsvorschriften im Sinne der Nr. 1.2.5. durch Anfügen eines Punktes und eines Buchstaben in der chronologischen Reihenfolge ihres Erlasses.

Die im Anhang 1 nachzuweisenden am jeweiligen Stichtag bereits außer Kraft getretenen Vorschriften behalten ihre bisherige Notation bei.

Im Verweisungsregister des Anhangs 2 werden unter der jeweiligen Notation der Vorschrift, auf die in anderen Vorschriften verwiesen wird, die jeweiligen Verweisungsfälle aufgelistet.

1.7. Rechtsvorschriften (Nrn. 1.2.1. bis 1.2.4.) und Verwaltungsvorschriften (Nr. 1.2.5.) werden jeweils in gesonderten Abschnitten des VIS.LSA geführt.

2. Verfahrensregeln

2.1. VIS.LSA wird jährlich von dem Ministerium der Justiz herausgegeben. Stichtag ist jeweils der 1. 4.

2.2. – aufgehoben –

2.3. Verfahrensregeln für die weiteren Stichtage

Hinsichtlich der Rechtsvorschriften (Nrn. 1.2.1. bis 1.2.4.) obliegt die Bestandspflege dem Ministerium der Justiz.

Hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften (Nr. 1.2.5.) teilt die Staatskanzlei und jedes Ministerium dem Ministerium der Justiz unmittelbar nach dem Stichtag sämtliche nach dem vorhergehenden Stichtag von ihm erlassenen Verwaltungsvorschriften mit, die am Stichtag noch gelten und in die nächste Ausgabe von VIS.LSA aufgenommen werden sollen.

2.4. Die für jede Vorschrift in VIS.LSA aufzunehmenden Angaben (Muster: Anlage 2 (vom nochmaligen Abdruck wurde abgesehen)) werden jährlich zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis des vorausgegangenen Jahrgangs des MBI. LSA veröffentlicht.

2.5. Das Ministerium des Innern prüft in eigener Verantwortung die Möglichkeiten der kontinuierlichen Nutzarmachung von VIS.LSA mit Mitteln der Kommunikations- und Informationstechnologie.

3. Rechtsvorschriften

3.1. Definition

Rechtsvorschriften werden durch Artikel 77 bis 82 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. 7. 1992 (GVBl. LSA S. 600) definiert (vgl. Nrn. 1.2.1. bis 1.2.3.); hinsichtlich der übrigen Rechtsvorschriften vgl. Nr. 1.2.4.

3.2. Inhalt und Gestaltung

Die Grundsätze der Rechtsförmlichkeit im Land Sachsen-Anhalt werden noch gesondert festgelegt.

4. Verwaltungsvorschriften

4.1. Definition

Verwaltungsvorschriften sind generelle Regelungen für eine unbestimmte Zahl von Fällen, welche die Landesregierung, die obersten Landesbehörden oder Stellen, deren Zuständigkeit sich über das ganze Land erstreckt, gegenüber Behörden des Landes sowie gegenüber der Aufsicht des Landes unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit verbindlicher Wirkung treffen oder für verbindlich erklären.

4.2. Inhalt und Gestaltung

4.2.1. Vor dem Erlaß einer Verwaltungsvorschrift ist zu prüfen, ob ein zwingendes Bedürfnis für die Regelung besteht und ob die beabsichtigte Regelung gegebenenfalls mit einer bereits bestehenden Verwaltungsvorschrift zusammengefaßt werden kann. Verwaltungsvorschriften, die durch neue aufgehoben werden, sind am Schluß der aufhebenden Vorschrift ausdrücklich zu benennen.

4.2.2. Eine Verwaltungsvorschrift soll insgesamt unter Aufhebung der bisherigen neu erlassen werden, wenn sie durch umfangreiche Änderung oder nach mehrfachen Änderungen durch eine weitere Änderung unübersichtlich werden würde.

4.2.3. Im übrigen sind die Regelungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Nr. 3.2.) entsprechend anzuwenden.

4.3. Veröffentlichung

4.3.1. Verwaltungsvorschriften sind im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen (vgl. Abschn. 5 GeschOMin.LSA II).

4.3.2. Die Pflicht zur Veröffentlichung gilt nicht für

4.3.2.1. Verwaltungsvorschriften von einmaliger oder kurzfristiger Bedeutung, soweit nicht die Veröffentlichung wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder wegen der Auswirkungen auf die Bürger geboten ist,

4.3.2.2. innerdienstliche Regelungen,

4.3.2.3. Verwaltungsvorschriften, bei denen die Veröffentlichung aus besonderen Gründen unzulässig ist.

4.4. Außerkraftsetzen

4.4.1. Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft

4.4.1.1. bei Nichtaufnahme in VIS. LSA am nächsten auf den Erlaß von VIS.LSA folgenden Stichtag,

4.4.1.2. wenn sie ab 19. 5. 1999 erlassen sind oder werden:
fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erlassen worden sind, soweit sie nicht schon früher aufgehoben worden sind oder anderweitig ihre Gültigkeit verloren haben. Werden Verwaltungsvorschriften lediglich teilweise geändert, bleibt dies ohne Einfluß auf die Verfallsfrist.

4.4.1.3. wenn sie vor dem 19. 5. 1999 erlassen sind:

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| a) vor dem 1. 1. 1995: | am 1. 4. 2000, |
| b) im Jahre 1995: | am 1. 4. 2001, |
| c) im Jahre 1996: | am 1. 4. 2002, |
| d) im Jahre 1997: | am 1. 4. 2003, |
| e) im Jahre 1998: | am 1. 4. 2004, |
| f) vom 1. 1. bis 18. 5. 1999: | am 1. 4. 2005. |

4.4.2. Ausgenommen hiervon sind:

4.4.2.1. Beschlüsse der Landesregierung,

4.4.2.2. Verwaltungsvorschriften, deren einheitlicher Erlaß von Bund und Ländern oder zwischen den Ländern vereinbart wurde, oder die Weisungen, Empfehlungen oder Richtlinien von Bundesbehörden enthalten oder für verbindlich erklären,

4.4.2.3. Verwaltungsvorschriften, die die Errichtung und die Aufgaben von Behörden und Einrichtungen des Landes bestimmen oder mit denen Zuständigkeiten begründet oder übertragen werden,

4.4.2.4. wenn dies im Einzelfall sachlich begründet wird.

Bei der Übermittlung solcher Verwaltungsvorschriften an das Ministerium der Justiz (Nrn. 2.2., 2.3.) teilt das zuständige Ministerium oder die Staatskanzlei mit, welcher der hier vorgesehenen Ausnahmetatbestände vorliegt. Diese Verwaltungsvorschriften werden in VIS.LSA durch ein Sternchen „*“ hinter der Notation kenntlich gemacht.

4.4.3. Das Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften kann mehrmals um jeweils bis zu fünf Jahren hinausgeschoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Fortgeltung im Einzelfall anerkannt worden ist. Die besonderen Gründe, die dem Außerkrafttreten der Verwaltungsvorschrift entgegenstehen, sind dem Ministerium der Justiz schriftlich darzulegen. Widerspricht das Ministerium der Justiz der Auffassung der Staatskanzlei oder des Ministeriums, ist eine Entscheidung nach § 11 GO.LReg. herbeizuführen.

Das Verfahren hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften im Sinne der Nr. 4.4.1.3. und des entsprechenden Verfahrens ergibt sich aus Nr. 4.4.6.

4.4.4. Das Ministerium der Justiz unterrichtet das zuständige Ministerium oder die Staatskanzlei sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer von dem bevorstehenden Außerkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift. Etwaige Gründe für die Notwendigkeit der Fortgeltung gemäß Nr. 4.4.3. sind dem Ministerium der Justiz innerhalb von drei Monaten schriftlich darzulegen. Nr. 4.4.3. Satz 3 gilt entsprechend.

4.4.5. Außerkraftsetzen von Rechtsvorschriften

Die Landesregierung wird die Nr. 4.4.1. auf ihre Verordnungen entsprechend anwenden. Der Staatskanzlei und den Ministerien wird empfohlen, die Nr. 4.4.1. auf ihre Verordnungen entsprechend anzuwenden.

4.4.6. Das Ministerium der Justiz wird in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und den Ministerien bis spätestens 31. 3. 2000 eine Aufstellung der aufzuhebenden und der durch Entscheidungen der Mitglieder der Landesregierung fortgeltenden Verwaltungsvorschriften und Verordnungen erarbeiten. Diese werden vom Ministerium des Innern der Landesregierung vorgelegt.

5. Schlußvorschriften

– Inkrafttreten und Außerkrafttretensvorschrift –